

Faltermeier, J. (2019): Eltern, Pflegefamilie, Heim – Partnerschaften zum Wohle des Kindes. Weinheim und Basel.

Faltermeier, J. (2001): Verwirrte Elternschaft. Münster.

Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2016): Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Dortmund.

Glinka, H.-J. (1998): Das narrative Interview. Weinheim München.

Helming, E./Küfner, M./Kindler, H.: Umgangskontakte und die Gestaltung der Beziehungen zur Herkunftsfamilie, in: Kindler H./Helming E./Meysen, T./Jurczyk, K. (Hrsg.) (2010). Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V. Handbuch Pflegekinderhilfe.

Helming, E./Sandmeir, G./Kindler, H./Blüml, H.: Strukturelle Aspekte der Pflegekinderhilfe in Deutschland, in: Kindler H./Helming E./Meysen, T./Jurczyk, K. (Hrsg.) (2010). Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Hör, H. (2017): Welche Plätzchen schmecken Ihnen am besten? Kultur- und Kontextsensibilität – was hat der Familienrat zu bieten? In: Barbara Schäuble und Leonie Wagner (Hrsg.): Partizipative Hilfeplanung. Weinheim und Basel, S. 158–171.

Kindler, H./Küfner, M./Thrum, K./Gabler, S.: Rückführung und Verselbständigung, in: Kindler H./Helming E./Meysen, T./Jurczyk, K. (Hrsg.) (2010). Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Kindler, H./Scheuerer-Englisch, H./Gabler, S./Köckeritz, C.: Pflegekinder: Situation, Bindungen, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe, in: Kindler H./Helming E./Meysen, T./Jurczyk, K. (Hrsg.) (2010). Handbuch Pflegekinderhilfe. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

Kloman, V.u.a. (2019): Professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz-Forschungsbericht, Katholische Hochschule NRW, Abteilung Aachen.

Knuth, N. (2008): Fremdplatzierungspolitiken. Das System der stationären Jugendhilfe im deutsch-englischen Vergleich. Weinheim.

KOMDAT (2019): Steckbrief Heimerziehung; <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/steckbriefe-der-hilfearten/heimerziehung-34-sgb-viii> sowie Steckbrief Vollzeitpflege; <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/steckbriefe-der-hilfearten/vollzeitpflege-33-sgb-viii>.

Krause, H.-U. (2019): Beteiligung als umfassende Kultur in den Hilfen zur Erziehung. Frankfurt/M.

Macsenaere, M./Esser, K./Hiller, S. (Hrsg.) (2016): Pflegekinderhilfe. Zwischen Profession und Familie. Beiträge zur Differenzierung und Qualifizierung eines der größten Bereiche erzieherischer Hilfe. Freiburg i.Br.

Redmann, B./Gintzel, U. (2017): Von Löweneltern und Heimkindern. Weinheim Basel.

Scheffold, W. (2017): Hilfe als Grundkategorie Sozialer Arbeit, unveröffentlichtes Manuskript.

Steenbakkers, A./van der Sten, S./Grietens, H. (2019): How do youth in foster care view the impact of traumatic experiences? Children and Youth Services Review 103, S. 42–50.

Hartmut Gerstein

## Zur rechtlichen Bedeutung der Konzeption von Kindertageseinrichtungen

**Die Konzeption einer Kindertagesstätte ist eine schriftliche, für den Träger und das Team verbindliche Festlegung auf die von der Einrichtung verfolgten pädagogischen Ansätze und deren Verwirklichung. Sie enthält Aussagen über die pädagogischen Methoden und Arbeitsformen und über die Zielbestimmungen für die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bei der Ausgestaltung des Förderungsauftrags gem. § 22 SGB VIII und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen. Eine Konzeption hat die Funktion, Orientierung zu geben für das Handeln in der Einrichtung und Informationen über das Angebot nach außen zu vermitteln.<sup>1</sup> Die Entwicklung einer Konzeption und von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation sind heute ein unverzichtbares Instrument zur systematischen Qualifizierung der Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder.<sup>2</sup>**

### INHALT

- Förderungsauftrag gem. SGB VIII
- Verantwortung des Trägers
- Bedeutung der Konzeption für Träger, Team und Eltern
- Konzeption und Betriebserlaubnis
- Meldepflicht bei Änderung
- Konzeption und Bildungspläne
- Konzeption und Datenschutz

van Santen, E./Pluto, L./Peucker, C. (2019): Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven. Weinheim Basel.

van Santen, E. (2017): Determinanten der Abbrüche von Pflegeverhältnissen – Ergebnisse auf der Basis der Einzeldaten der Kinder- und Jugendhilfestatistik. In: Neue Praxis. 47 Jg., H. 2, S. 99–123.

Wolff, R./Stork, R. (2013): Dialogisches Eltern Coaching und Konfliktmanagement. Frankfurt. 2. Auflage.

### ■ Förderungsauftrag gem. SGB VIII

Ziel der Förderung in Kindertageseinrichtungen ist gem. § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dabei geht es um die Verwirklichung des in § 1 Abs. 1 SGB VIII formulierten Rechts auf Förderung, wie es auch in den Rechtsansprüchen ausdrücklich als Recht des Kindes auf frühkindliche Förderung (§ 24 Abs. 2 SGB VIII) bzw. auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII) zum Ausdruck kommt.<sup>3</sup>

Die Ausgestaltung des Förderungsauftrags wird in § 22 Abs. 3 SGB VIII mit der Trias „Erziehung, Bildung und Betreuung“ umschrieben und betont den ganzheitlichen Auftrag der fachlichen Arbeit in Kindertagesstätten.<sup>4</sup> Im Zentrum des Auftrags steht die Vermittlung grundlegender Kompetenzen und die Entwicklung und Stärkung persönlicher Ressourcen.<sup>5</sup> Die Förderung bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Sie soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren. Der in § 1626 Abs. 2 Satz 1 BGB als Grundsatz der elterlichen Sorge formulierte Anspruch, dass die Eltern bei der Pflege und Er-

1 Vgl. Kaiser, in: LPK-SGB VIII, § 22a Rn. 3.

2 Vgl. Struck, in: Wiesner, SGB VIII, § 22a Rn. 2.

3 Vgl. Gerstein, Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für NATO-Truppenangehörige? In: ZKJ 8+9/2013, 346.

4 Vgl. Struck, in: Wiesner, SGB VIII, § 22 Rn. 17.

5 Vgl. Struck, a.a.O. (Fn. 4), Rn. 21.

Hartmut Gerstein, Ass.jur.; Lehrbeauftragter Hochschule Koblenz, Studiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit

ziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen sollen, wird zudem in § 9 Nr. 3 SGB VIII für die im Elternauftrag tätig werdende Kindertagesbetreuung als Zielsetzung bestätigt. Was für die Eltern gilt, das gilt erst recht für die Kindertagesbetreuung.

## ■ Verantwortung des Trägers

Zur Sicherung des Ziels der pädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten ist es fachlich notwendig, dass die Einrichtung eine eigene Konzeption erarbeitet.<sup>6</sup> Die Verantwortung für den Inhalt der Konzeption hat der Träger. Hier kann er seine trägereigene Werteorientierung, sein pädagogisches Profil und seine Methoden und Arbeitsformen festlegen. Für die Ausarbeitung ist es sinnvoll, die Einrichtungsleitung, das Team und auch die Elternvertretung zu beteiligen. Diese können Anregungen geben und Vorschläge machen. Die Letztentscheidung trifft jedoch der Träger.<sup>7</sup>

Die Konzeption soll festlegen, wie der Auftrag von Erziehung, Bildung und Betreuung und die in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII normierten Grundsätze der Förderung bei der konkreten pädagogischen Arbeit der Einrichtung umgesetzt werden. Die Qualität der Förderung soll aber nicht nur sichergestellt, sondern auch weiterentwickelt werden. Die Konzeptionsentwicklung – als Teil der Qualitätsentwicklung – ist ein dynamischer Prozess und enthält keine Festlegung mit Ewigkeitswert. Eine Konzeption sollte daher in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. neuen Anforderungen und Erkenntnissen angepasst werden.

## ■ Bedeutung der Konzeption für Träger, Team und Eltern

Für den Träger einer Kindertagesstätte zählt die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption zu den geeigneten Maßnahmen nach § 22a Abs. 1, Abs. 5 SGB VIII, um die Qualität der Förderung sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Sie wird damit zu einem selbst gesetzten Maßstab für die Evaluation der Arbeit. Besondere Beachtung gilt dabei gem. § 79a SGB VIII der Entwicklung von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern und ihren Schutz vor Gewalt. Der Träger kann mit dem Einsatz von Verfahren und Instrumenten des Qualitätsmanagements durch Externe oder intern überprüfen und bewerten, ob die fachlichen Anforderungen an die Arbeit der Kindertagesstätte erfüllt werden und daraus die notwendigen Konsequenzen für die Weiterentwicklung ziehen.<sup>8</sup>

Für das Team gibt die Konzeption Leitlinien und Orientierung. Sie dient zur Selbstvergewisserung in der täglichen Arbeit und gibt neu eingestellten Beschäftigten wichtige Informationen zu den Ansprüchen und Erwartun-

gen des Trägers an seine Mitarbeiter. Sie liefert außerdem argumentativen Rückhalt bei der Zusammenarbeit der Fachkräfte mit den Eltern zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses (§ 22a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII).

Als Anlage zum Betreuungsvertrag enthält die Konzeption pädagogische und organisatorische Festlegungen, auf die sich die Vertragspartner eingelassen haben und deren Beachtung für beide Seiten verbindlich ist. Für die Eltern dient sie als Orientierungshilfe bei der Auswahl der geeigneten Kita und als Mittel zur Überprüfung, ob die gesetzten Ansprüche und Ziele in der Praxis auch umgesetzt werden. Bei einer Änderung der Konzeption in wesentlichen Fragen, etwa beim Übergang von der Arbeit in Gruppen zur offenen Arbeit oder bei der Einführung neuer pädagogischer Methoden, sollte daher den Eltern mit einem Sonderkündigungsrecht die Möglichkeit gegeben werden, die Einrichtung zu wechseln.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) oder die von ihm beauftragte Stelle ist gem. § 24 Abs. 5 SGB VIII verpflichtet, über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich zu informieren und damit die Eltern bei der Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 Abs. 1 SGB VIII) zu unterstützen. Um diesem Auftrag nachkommen zu können, müssen dem Jugendamt oder der von ihm beauftragten Stelle die Konzeptionen der (im Bedarfsplan ausgewiesenen) Kindertageseinrichtungen stets aktualisiert zur Verfügung stehen.<sup>9</sup>

## ■ Konzeption und Betriebserlaubnis

Besondere rechtliche Bedeutung hat die Konzeption im Rahmen der Erteilung und für die Prüfung des Fortbestehens einer Betriebserlaubnis. Der Träger hat gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII einen Anspruch auf Erteilung einer Betriebserlaubnis, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger gem. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII mit dem Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis die Konzeption der Einrichtung vorzulegen.<sup>10</sup> Nach § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ist die Gewährleistung des Kindeswohls i.d.R. anzunehmen, wenn u.a. die dem Zweck und der Konzeption entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind (Abs. 2 Satz 2 Nr. 1).

Genauere Anforderungen an den Inhalt einer Konzeption werden vom SGB VIII nicht vorgegeben. § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII schreibt allerdings vor, dass die Konzeption auch Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung geben soll. Sie muss insofern Aussagen dazu enthalten, wie eine

kontinuierliche Qualitätsbeobachtung in der Einrichtung sichergestellt wird und in welchen Verfahren festgestellte Qualitätsmängel behoben werden bzw. wie die Qualität entsprechend weiterentwickelt wird.<sup>11</sup> Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gehört zur Gewährleistung des Kindeswohls in der Einrichtung und damit zur Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis, dass zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Die Konzeption ist der geeignete Ort, in der die einrichtungsspezifischen Zielvorstellungen und Verfahren genauer beschrieben und für die Praxis verbindlich gemacht werden.<sup>12</sup>

Die Genehmigungsbehörde (Landesjugendamt) kann und wird prüfen, ob die vom Antragsteller vorgelegte und verantwortete Konzeption das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet. Sie ist nicht befugt, im Erlaubnisverfahren einseitig Vorgaben für die Konzeption zu machen. Insoweit kann sich der Einrichtungsträger auf seine grundrechtlich durch Art. 12 GG garantierte „Organisationshoheit“ berufen und bestimmt autonom die Ausrichtung und Konzeption der Einrichtung.<sup>13</sup>

## ■ Meldepflicht bei Änderung

Es ist davon auszugehen, dass die Konzeptionsentwicklung nicht mit der Betriebsaufnahme beendet ist, sondern dass die Konzeption der Einrichtung im Laufe der Zeit überprüft

6 Vgl. Gerstein, in: GK-SGB VIII, § 22a Rn. 3.

7 Nach Kaiser, in: LPK-SGB VIII, § 22a Rn. 3, wird das pädagogische Konzept von den Fachkräften in Abstimmung mit Eltern und Träger entwickelt. Zwar werden Konzeptionen meist in einem diskursiven Prozess entwickelt, das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Träger, anders als die Eltern und die Fachkräfte, rechtlich die alleinige Verantwortung für die Konzeption und deren Umsetzung hat.

8 Siehe Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz in Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Rheinland-Pfalz (2014), S. 155–238, S. 225 ff.

9 Vgl. Struck, in: Wiesner, SGB VIII, § 24 Rn. 67, Kaiser, in: LPK-SGB VIII, § 24 Rn. 39, Gerstein, in: GK-SGB VIII, § 24 Rn. 23.

10 Vgl. Mörsberger, in: Wiesner, SGB VIII, § 45 Rn. 82, BVerwG, Urteil vom 24.8.2017 – 5 C 1.16.

11 Vgl. Nonninger/Dexheimer/Kepernt in LPK SGB VIII § 45 Rdn. 38

12 Siehe hierzu die Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter <http://www.bagljae.de/archiv/empfehlungen-und-arbeits-hilfen/>, Download 114 „Sicherung der Rechte von Kindern als Qualitätsmerkmal von Kindertageseinrichtungen“ 2013 Ziff. 4.1.

13 VGH Bayern, Beschluss vom 24.7.2017 – 12 CE 17.704, Nonninger/Dexheimer/Kepernt, in: LPK-SGB VIII, § 45 Rn. 22.



ihrem Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO können die Eltern die Verwendung im Rahmen des Förderungsauftrags kontrollieren. Bildungs- und Lerndokumentationen sind zu löschen oder den Eltern zu übergeben, wenn das Kind die Einrichtung verlässt. Für die

Weitergabe an die Schule bedarf es einer konkreten, den Zweck benennenden Einwilligung der Eltern. Eine Verwendung zu anderen Zwecken, z.B. zu Schulungs- oder Ausstellungszwecken, ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig, wobei mit Blick auf die

UN-Kinderrechtskonvention und das Partizipationsgebot gem. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII auch die Zustimmung der Kinder eingeholt werden sollte.

## Rezension

Ludwig Salgo/Katrin Lack (Hrsg.)

### Verfahrensbeistandschaft

Ein Handbuch für die Praxis, 4. Aufl., Reguvis, Köln 2020, 908 S., geb., 52 €, ISBN 978-3-8462-0925-7

Um die Verfahrensbeistandschaft ist es in der letzten Zeit, sowohl was Rechtsprechung als auch Literaturveröffentlichungen angeht, etwas ruhiger geworden: Die Zeiten heftiger „Grabenkämpfe“ um Ausrichtung, Zielsetzung und Aufgaben der Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche scheinen überwunden und die bisweilen anzutreffende Skepsis gegenüber dem „Anwalt des Kindes“ ist sehr deutlich zurückgegangen zugunsten eines hohen Respekts vor einer qualitativ hochwertigen, wichtigen Dienstleistung. Von daher ist ein guter Zeitpunkt gegeben, um den erreichten Stand der Diskussion umfassend zu dokumentieren und verbleibende Streitfragen, Forschungs- und Reformbedarf umfassend zusammenzustellen.

Genau das machen Herausgeber und Autoren mit der Neuauflage ihres Handbuchs der Verfahrensbeistandschaft. Der etwa sechs Jahre nach dem Erscheinen der Voraufgabe nunmehr in vierter Auflage vorliegende Band gehört unumstritten zu den Standardwerken des Rechts der Verfahrensbeistandschaft. Der Untertitel „Handbuch für die Praxis“ signalisiert, dass es sich hierbei wirklich um ein umfassendes Nachschlage- und Arbeitsbuch zu allen Aspekten der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen im familienrechtlichen Verfahren handelt: Von der Entstehung und Entwicklung der Institution über den gesetzlichen Rahmen einschließlich der materiell-rechtlichen Grundlagen der Rechtsgebiete, in denen der Verfahrensbeistand tätig wird, über den ausführlich dargestellten kinder- und jugendpsychologischen Hintergrund, vor dem die Arbeit des Verfahrensbeistands sich entfaltet, die Rechtsstellung des Kindes in den verschiedenen Verfahrenstypen bis hin zur Organisation der Arbeit des Verfahrensbeistands, dem Verhältnis des Verfahrensbeistands zu den anderen „Akteuren“ des familiengerichtlichen Verfahrens und der Vergütung der Tätigkeit deckt der Band alle für die Praxis bedeutsamen Aspekte umfassend ab.

Mit der Neuauflage ist das bestens eingeführte Werk nochmals um etwa 150 Seiten auf jetzt über 900 Seiten angewachsen. Weitere Änderungen sind aus dem Kreis der Herausgeber zu vermelden: Handelte es sich dabei bislang um ein siebenköpfiges Herausgeber-Team, wurde die Herausgeberschaft nunmehr deutlich gestrafft auf zwei Herausgeber, einen Universitätsprofessor und eine Familienrichterin, die gewissermaßen die beiden im Band vertretenen Ausrichtungen – Lehre und Forschung einerseits sowie Praxis andererseits – repräsentieren. Bearbeitet wird der Band neben den beiden Herausgebern von einem eindrucksvollen, insgesamt 23-köpfigen Team von Autorinnen und Autoren, das den interdisziplinären Ansatz des Handbuchs hervorragend widerspiegelt.

Unverändert geblieben ist die Grundausrichtung des thematisch außerordentlich breit aufgestellten Werkes: Dem Vorwort zufolge soll das Handbuch einen wachsenden Bedarf an Information und Orientierung bedienen und dem Verfahrensbeistand das notwendige Fachwissen vermitteln. Tatsächlich hat der Band in dieser Hinsicht sehr viel zu bieten: Aktiv tätige Verfahrensbeistände erhalten damit praktische Hilfestellung bei ihrer tagtäglichen Arbeit, etwa durch die zahlreichen Muster, Texte und Materialien und Hinweise für ein sachgerechtes Arbeiten von der Büroorganisation bis hin zu Fragen der Vergütung. Darüber hinaus vermittelt der Band das nötige Rüstzeug im Bereich des materiellen Familien- und Jugendhilferechts, des Familienverfahrensrechts, der Sozialpädagogik/Sozialarbeit sowie der Kinder- und Jugendpsychologie und -psychiatrie. Zudem beteiligen sich die Autoren aktiv an der aktuellen rechtspolitischen Diskussion, etwa in Bezug auf die Qualitätsstandards für die Arbeit, hinsichtlich der Frage der „Geeignetheit“ des Verfahrensbeistands oder der Vergütungsproblematik (Rn. 27 ff., 48 ff., 149 ff.). Alles in allem vereint der Band – wie bereits die Voraufgaben – unverändert einen „bunten Strauß“ von durchaus unterschiedlichen Themen und Beiträgen: Neben klar berufspraktischen Handreichungen und Erläuterungen für ein erfolgreiches forensisches Wirken als Verfahrensbeistand finden sich auch zahlreiche lehrbuchhafte Ausführungen zu familien- und familienverfahrensrecht-

lichen Themen sowie grundlegende Darstellungen, auch in rechtspolitischer Hinsicht, zu Rolle, Funktion und Aufgaben der Kindesvertretung im familienrechtlichen Verfahren. Kritisch zu vermerken ist freilich, dass im Band, obwohl beispielsweise schon im Vorwort vom internationalen Vergleich und von den Erfahrungen mit der Kindesvertretung im Ausland die Rede ist, an kaum einer Stelle auf die Entwicklung der Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche im Ausland eingegangen wird – dies, obwohl der „Anwalt des Kindes“ keine Institution ist, die es nur in Deutschland geben würde, sondern die in unterschiedlichsten Ausprägungen auch in vielen anderen Ländern existiert. Das gilt namentlich für die deutschen Nachbarn, die Schweiz und Österreich, aber funktional entsprechende Institutionen sind auch in zahlreichen weiteren Jurisdiktionen bekannt, wie beispielsweise in Singapur, wo kürzlich eine Vertretung des kindlichen Interesses in das Familienrecht eingeführt wurde (vgl. *Loi/Tan, The Evolution of the Singapore Family Justice Courts, ISFL [International Survey of Family Law; Intersentia] 2018, 467 ff.*): Nachdem seitens der Praxis zunehmend versucht wird, die Vernetzung der Kindesinteressenvertretungen zwischen der Schweiz, Österreich und Deutschland zu fördern, würde es sich anbieten, in einem Werk vom Format des vorliegenden Handbuchs auch auf die Entwicklung des „Anwalts des Kindes“ in ausgewählten ausländischen Rechtsordnungen vertieft einzugehen.

Geht man die einzelnen Teile des Bandes einmal näher durch, so imponiert im ersten Abschnitt der eher grundsätzlich-rechtspolitisch ausgerichtete, engagierte Beitrag des Bandherausgebers *Ludwig Salgo*, in dem die Entstehung, die Fortentwicklung und die derzeitigen Herausforderungen der Institution hervorragend dargestellt werden. Daran schließt sich unverändert ein aktualisierter, stark empirisch ausgerichteter, lesenswerter Beitrag von *Manuela Stötzel* an, in dem die Rechtstatsachen über das Wirken des Verfahrensbeistands zusammengestellt sind und vor dem Hintergrund der Evaluierung der FGG-Reform gespiegelt werden. In Kontrast dazu steht der dritte, von *Catharina Rogalla* und *Sandra Tiemann* verfasste Beitrag, in dem in Art einer „Fallstudie“ das Vorgehen des Verfahrensbeistands in der